



## Merkblatt

### Genehmigung von Satzungsänderungen (§ 33 Abs.2 BGB) bei Forstbetriebsgemeinschaften und Forstwirtschaftlichen Vereinigungen in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins

#### 1. Voraussetzungen:

- **Jede** Satzungsänderung bedarf der Genehmigung durch Wald und Holz NRW.
- Die Änderung der Satzung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung als eigener Tagesordnungspunkt aufzuführen.
- Die Mitglieder des Vereins müssen bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung umfassend über die geplante Satzungsänderung informiert werden. Dies geschieht zweckmäßigerweise dadurch, dass den Mitgliedern die vorgeschlagenen Satzungsänderungen auf der Rückseite der Einladung oder als Beilage dazu bekannt gegeben werden.
- Die endgültig beschlossenen Satzungsänderungen müssen **sofort** protokolliert werden. Sie dürfen nicht durch spätere Protokollzusätze verändert werden

#### 2. An Wald und Holz NRW zu übermittelnde Unterlagen\*1:

- Antrag des Vorstandes oder der Geschäftsführung auf Genehmigung einer Satzungsänderung gem. § 33 Abs. 2 BGB
- Einladung samt Beilage
- Protokoll der Mitgliederversammlung (Unterzeichnung durch den Vorsitzenden sowie den Protokollführer)
- Im Protokoll muss festgehalten werden:
  - dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist
  - dass die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist
  - dass die für die Satzungsänderung erforderliche Stimmenmehrheit erreicht worden ist (Stimmen dafür, dagegen, enthalten)

\*1) Die Unterlagen können digital per E-Mail gesendet werden an:

[Christiana.kraechter@wald-und-holz.nrw.de](mailto:Christiana.kraechter@wald-und-holz.nrw.de)

Oder im Original per Post an:

Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
Fachbereich III  
Kurt-Schumacher-Straße 50 b  
59759 Arsberg